

## Merkblatt über die Hilfsmittel für die Patentanwaltsprüfung

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 3 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491, Bl. f. PMZ 1978 S. 36) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3899, Bl. f. PMZ 1999 S. 49) bezeichnet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Hilfsmittel für die Patentanwaltsprüfung wie folgt:

### I.

Bei der Patentsanwaltsprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:

im schriftlichen und im mündlichen Teil:

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung
- 1.2 Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes

### II.

1. Andere Hilfsmittel, auch Rechner und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.
2. Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

### III.

Von den Textsammlungen ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die vor Beginn eines Prüfungsteils jeweils zuletzt erschienenen Ergänzungslieferungen können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgenommen werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Während eines Prüfungsteil erscheinende Ergänzungslieferungen sind nicht zugelassen.

#### IV.

1. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Einträge, eingefügten Blätter und/oder Beilagen zu der vom Verlag herausgegebenen Fassung enthalten.  
Insbesondere sind Bemerkungen auf ganz oder teilweise unbedruckten Seiten, Bemerkungen an Stellen, zu denen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, oder systematische Zusammenstellungen wie z.B. Aufbauschemata, Formulare, Berechnungsformeln, Tenorieungsbeispiele und ähnliches nicht zulässig.
2. Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen in Gestalt von Zahlen, die auf Vorschriften hinweisen, gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder systematisch aufgebaut sind, Verbesserungen von redaktionellen Fehler, das Hinzufügen von Überschriften über die Normen (z.B. in PatG, GbmG, GeschmMG), wie es in der Schönfelder-Gesetzessammlung „Gewerblicher Rechtsschutz“ bereits praktiziert wird, sowie der Gebrauch von Fähnchen oder Reitern als Gesetzesindizes.  
Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

#### V.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.